

3704/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Entschließung des Rates vom 26.11.2001 über den Verbraucherkredit und die Verschuldung der Verbraucher - Österreichische Maßnahmen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Grundsätzlich teile ich die Auffassung in den Schlussfolgerungen des Rates vom 26.11.2001.

Zu 3:

In diesem Zusammenhang möchte ich auf gesetzliche Regelungen wie die §§ 25c und 25d Konsumentenschutzgesetz hinweisen. Die im § 25c KSchG normierte Hinweispflicht des Gläubigers erfüllt eine Warnfunktion für den Interzedenten, weil sie den Kreditgeber dazu verhält, die Kreditwürdigkeit des Kreditwerbers abzuklären und darüber aufzuklären.

Zu 4 und 5:

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass die Europäische Kommission einen Vorstoß zur Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie plant. Es geht dabei um die Herstellung der Äquivalenz zwischen den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie den Anbietern von Bankdienstleistungen. Dabei hat die EK einen sehr weiten Ansatz gewählt, der über die üblichen Informationspflichten hinausgeht und auch materielle Inhalte wie Absatzmethoden, Haftung und Nichterfüllung von Verträgen

zum Inhalt hat. Die Stellungnahme des BMJ zu diesem Synthesepapier war grundsätzlich zustimmend.

Nichts desto trotz ist zu befürchten, dass diese vorbeugenden Instrumente zur Hintanhaltung der Verschuldung nur teilweise wirksam werden. Solange kreditfinanzierter Einkauf durch aggressive Werbung als Regelfall dargestellt wird, werden rechtlich vorgeschriebene Informationen nur beschränkt wirken. Auch die Tätigkeit von Kreditvermittlern führt mitunter zu einer weitgehenderen Verschuldung der Verbraucher. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten jedenfalls umgesetzt werden; ergänzende Maßnahmen werden aber noch zu prüfen sein.

Zu 6 und 7:

Ja.

Zu 8, 9 und 11:

Eine lückenlose Erfassung von Überschuldungen und Haushalten, die überschuldet und/oder unter der Armutsgrenze leben müssen, wird von den Einrichtungen der Schuldnerberatungen nur für die Personen vorgenommen, die deren Hilfe in Anspruch nehmen.

Aus der jährlichen Anzahl von Exekutionen lässt sich in etwa ableiten, wie viele Haushalte tatsächlich von einer Überschuldung betroffen sind. Die Anfallszahlen in Exekutionssachen zeigen nach dem Betrieblichen Informationssystem der Justiz in den letzten Jahren eine leicht sinkende Tendenz. Laut Angaben der ARGE Schuldnerberatung ist jeder dritte Haushalt in Österreich (von insgesamt über 3 Millionen Haushalten) verschuldet. Mehr als 100.000 Haushalte sind sogar überschuldet oder zahlungsunfähig.

Zu 10:

Die Gründe für die Überschuldung dermaßen vieler Haushalte in Österreich sind vielfältig (es sind dies insbesondere: Verbindlichkeiten aus ehemaliger selbständiger Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Scheidung/Tod des Partners, Einkommensminderung wegen Krankheit, Unfall etc, Bürgschaften, Mithaftungen und nachlässige Geldgebarung).

Zu 12 und 13:

Österreich tritt dafür ein, die Überschuldung der Verbraucher durch geeignete Maßnahmen auf EU-Ebene hintanzuhalten.

Mehrere Versuche wurden in der Vergangenheit bereits auf NGO-Ebene und mit den Schuldnerberatungen unternommen (so etwa die Konferenz in Hamburg 1989 sowie Birmingham 1995), um grenzüberschreitende Maßnahmen gegen die Überschuldung zu erwirken. Anfang der 90er Jahre forderten die EFTA-Staaten von der EU-Kommission wirtschaftliche und juristische Lösungen dieser Problematik. Dies führte zur einzigen einschlägigen Aktivität der EU-Generaldirektion für Konsumentenschutz, nämlich zu der von der EG in Auftrag gegebenen Studie "Overindebtedness of consumers in the EC-member states: Facts and search for solutions" (Leyden 1992), einer Gemeinschaftsarbeit von Huls/Reifner/Bourgoignie/Reich.

Zu 14 bis 18:

Ich vertrete die Ansicht, dass die zunehmende Verschuldung (minderjähriger) Jugendlicher eine verbesserte Informationspolitik erfordert. Mein Anliegen ist es, Jugendliche gezielter zu informieren. Der rechtlicher Schutz für minderjährige Jugendliche ist zum Beispiel durch die Novelle zum Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 verbessert worden. Nach dem neuen § 154 Abs. 4 ABGB kann etwa der volljährig gewordene Jugendliche aus den sog. "schwebend unwirksamen" Geschäften nur verpflichtet werden, wenn er die daraus erwachsenden Verpflichtungen durch schriftliche Erklärung anerkennt.

Im Rahmen des Werkvertrages mit dem Verein für Konsumenteninformation werden vom Bundesministerium für Justiz immer wieder Prozesse - zugunsten minderjähriger Jugendlicher - finanziert.

Durch die Insolvenzrechtsnovelle 2002 werden im Bereich des Schuldenregulierungsverfahrens Verbesserungen für private Schuldner eingeführt, wie etwa der "verbesserte Zahlungsplan" (der auch Jugendlichen zugute kommt).

Zu 19 und 20:

Die Tätigkeit der Kreditvermittler wird in besonders hohem Ausmaß von Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache in Anspruch genommen. Daher werden vor allem in diesem Bereich legislative Vorkehrungen getroffen, die der Gefahr einer Übervorteilung dieser Menschen entgegenwirken sollen.

Das Maklergesetz 1996 nimmt auf das Problem der Sprachbarriere Bedacht und stellt sicher, dass Übersetzungen des Kreditvertrages den ganzen Text umfassen müssen.

In der Privatkreditvermittlerverordnung findet sich eine Verpflichtung, bei Umschuldungen unter bestimmten Voraussetzungen auf Schuldnerberatungseinrichtungen hinzuweisen (§ 7 Abs. 2).